

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „28/1 Kocherspitze“ - Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans „28/1 Kocherspitze“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Plans nach § 3 (2) BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden durch den Kocher,
- im Südwesten durch den Neckar,
- im Süden und im Osten durch das Betriebsgelände der Firma Südwestdeutsche Salzwerke AG bzw. Albert Huthmann GmbH & Co. KG.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Fläche als Industriegebiet geschaffen werden, insbesondere für die Errichtung von Lagerhallen und Lagerflächen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht, der Grünordnerische Beitrag, der Fachbeitrag Artenschutz und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 08.01.2020 bis 10.02.2020

im Rathaus der Stadt Bad Friedrichshall (Rathausplatz 1 – Foyer Erdgeschoss ) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht,
- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung,
- Fachbeitrag Artenschutz,
- Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Themen Beleuchtung, Artenschutz, vogelfreundliches Glas, Dachbegrünung, Wald, Grundwasser und Abwasser sowie
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Themen Naturschutz und Artenschutz.

Hinweise:

- Im o.g. Zeitraum werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt eingestellt unter www.friedrichshall.de -> Rathaus online -> Aktuelle Bauleitplanverfahren.
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen können in Textform oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Info-Point im Foyer oder Zimmer 28).
- Das Rathaus ist montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.
- Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Vorgebrachte Informationen werden anonymisiert und dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung (Abwägung) vorgelegt.
- Zur Bearbeitung der abgegebenen Stellungnahmen werden neben den vorgebrachten Informationen auch personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, ggf. Mailadresse und Telefonnummer gespeichert nach Maßgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt unter www.friedrichshall.de.

Bad Friedrichshall, den 13.12.2019

gez.

Timo Frey, Bürgermeister